

# Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Freitag, 6. Februar 1948

Nr. 5

## Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 11. bis 20. Februar 1948 können bezogen werden:

### Brot:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0-3 J.	500	3	203	303	603
0-3 J.	250	6	206	306	606
3-6 J.	1000	3	203	303	603
3-6 J.	250	6	206	306	606
über 6 J.	1000	3	203	303	603
über 6 J.	1000	6	206	306	606

Zulagekarte A 500 g auf Abschnitt 55  
 Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g auf Abschnitt 163  
 Schwerarbeiter 2. Kategorie 500 g auf Abschnitt 263 und  
 250 g auf Abschnitt 264  
 Schwerarbeiter 3. Kategorie 1000 g auf Abschnitt 363 und  
 250 g auf Abschnitt 364  
 Werdende und stillende Mütter 250 g auf Abschnitt 904

### Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
0-3 J.	je 50	13-14	213-214	113-114	513-514
3-6 J.	je 50	14-15	214-215	114-115	514-515
6-10 J.	je 50	15-16	215-216	115-116	515-516
10-18 J.	je 50	17-20	217-220	117-120	517-520
über 18 J.	je 50	16-18	216-218	116-118	516-518

Schwerarbeiter 2. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 267-270  
 Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 367-369 und  
 100 g auf Abschnitt 370  
 Werdende und stillende Mütter 60 g auf Abschnitt 906

### Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Calw, 2. Februar 1948.

Kreisernährungsamt.

### Zuckerausgabe, Januarration 1948

Für Monat Januar 1948 erhalten sämtliche Verbrauchergruppen und Altersklassen sowie Zulagenempfänger Zucker, und zwar:

Kinder von 0-3 Jahren 1250 g,  
 Kinder von 3-18 Jahren 750 g und  
 Erwachsene über 18 Jahren 450 g.

Normalverbraucher und Teilselbstversorger auf Abschnitt 42 bzw. 142, 242, 342, 442, 542 und 642;

Vollselbstversorger auf Abschnitt 701;  
 Schwerarbeiter 1. Kategorie 100 g auf Abschnitt 197;

Schwerarbeiter 2. Kategorie 200 g auf Abschnitt 297;

Schwerarbeiter 3. Kategorie 450 g auf Abschnitt 397;

Werdende und stillende Mütter 450 g auf Abschnitt 913 der Januar-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Der Zucker kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler durch die örtlichen Kartenausgabestellen aufgerufen werden. Von den Kleinverteilern ist bis 20. 2. 1948 mit den Kartenstellen nach Vor-  
 druck 1 abzurechnen.

### Ausgabe von Margarine für Januar 1948

Als weitere Fettration für Januar 1948 erhalten Normalverbraucher und TSV in Brot über 6 Jahre

62,5 g Margarine

auf Abschnitt 25 bzw. 125 der Januar-Lebensmittelkarte.

Die Ausgabe der Margarine kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinverteiler erfolgen.

Calw, 2. Februar 1948.

Kreisernährungsamt.

### Eiervorbestellung

Die Verbraucher werden aufgefordert, den Vorbestellabschnitt D der Eierkarte bis spätestens 10. Februar 1948 bei den Kleinhandelsgeschäften abzugeben.

Die Kleinhandelsgeschäfte reichen die Vorbestellabschnitte bis spätestens 12. Februar 1948 der örtlichen Kartenausgabestelle getrennt nach Altersklassen ein. Am 14. Februar melden die Bürgermeisterämter telefonisch dem Kreisernährungsamt die Zahl der abgegebenen Vorbestellabschnitte aufgeschlüsselt nach Altersklassen.

Die Termine sind unbedingt einzuhalten, da die Gefahr besteht, daß Nachmeldungen bei der Zuteilung nicht berücksichtigt werden können.

Kreisernährungsamt.

### Einhaltung des Lohnstops

Der Gouverneur von Südwürttemberg-Hohenzollern, General Widmer, hat an das Landesarbeitsamt Südwürttemberg-Hohenzollern das nachfolgend im Wortlaut wiedergegebene Schreiben gerichtet, das hierdurch bekanntgegeben wird:

Es ist mir zur Kenntnis gebracht worden, daß in gewissen Industriezweigen zwischen den Lohnempfängern und den Betriebsinhabern Verträge über Erhöhung der gesetzlichen Tarife abgeschlossen wurden.

Ich bringe ihnen in Erinnerung, daß die Blockierung der Löhne streng eingehalten werden muß und daß jede Abweichung von dieser Regel bestraft wird.

Nur die normalerweise niedrigen Löhne, das heißt die, welche unter 50 Pfg. für eine erwachsene Hilfsarbeiterin liegen, in der Zone der niedrigsten Löhne können bis zur genannten Grenze erhöht werden.

Abgesehen von diesen Fällen müssen alle Aufbesserungsanträge von der Militärregierung genehmigt sein.

Ich bitte sie, diese Weisung in breitem Maße bekannt zu machen

Tübingen, 28. Januar 1948

gez. Widmer.

### Preisrechtliche Verordnungen nur über die Preisbehörde

Die Preisaufsichtsstelle in Tübingen teilt mit:

Aus gegebener Veranlassung wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß preisrechtliche Verordnungen gleich welcher Art nur durch die Preisbehörden selbst oder durch andere Behörden im Auftrage und mit ausdrücklicher Zustimmung der Preisbehörde erlassen werden dürfen. Der Auftrag und die Zustimmung müssen aus dem Text der Anordnung zweifelsfrei erkennbar sein.

Anordnungen auf dem Gebiete des Preisrechts, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, besitzen keine Rechtswirksamkeit. Ebenso werden Berufungen auf Anordnungen unzuständiger Dienststellen in jedem Falle als gegenstandslos zurückgewiesen.

### Käseausgabe für Monat Februar 1948

Für Monat Februar 1948 erhalten Normalverbraucher und TSV in Brot sowie Schwerarbeiter der 2. und 3. Kategorie Käse, und zwar:

Normalverbraucher von 6-10 Jahren 100 g auf Abschnitt 45,

TSV in Brot von 6-10 Jahren 100 g auf Abschnitt 145,

Normalverbraucher und TSV in Brot über 10 Jahre 125 g auf Abschnitt 45 bzw. 145,

Schwerarbeiter 2. Kategorie 50 g auf Abschnitt g,

Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt e und i, zusammen 100 g,

der Februar-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Der Käse kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

### Vorbestellung für Fische für Normalverbraucher und Gemeinschafts- verpflegte

Es ist erforderlich, sofort eine Vorbestellung für Fische durchzuführen. Die Verbraucher werden aufgefordert, den Abschnitt V der Januar-Lebensmittelkarte bei den zum Fischverkauf zugelassenen Klein-

handelsgeschäften bis spätestens 14. Februar 1948 abzugeben.

Die Kleinhandelsgeschäfte reichen die abgegebenen Vorbestellabschnitte bis 16. Februar 1948 der örtlichen Kartenausgabestelle ein. Die Bürgermeisterämter melden die Zahl der Vorbestellabschnitte bis zum 19. Februar 1948 dem Kreisernährungsamt. Die Ausstellung von Vorbestellempfangsbescheinigungen entfällt.

#### Kartoffelausgabe für Zulagenempfänger Monat Februar 1948

Für Monat Februar 1948 können bezogen werden:

Schwerarbeiter 2. Kategorie je 2,5 kg auf Abschnitt f und h, zus. 5 kg;  
Schwerarbeiter 3. Kategorie je 7,5 kg auf Abschnitt f und h, zus. 15 kg;  
Werdende und stillende Mütter 1250 g auf Abschnitt 916 der Januar-Zulagekarten.

#### Einführung einer neuen Lebensmittelkarte für PDR.

Ab 1. Februar 1948 werden für die außerhalb der Lager lebenden PDR. besondere Lebensmittelkarten durch das Gouvernement Calw ausgegeben.

Diese Karten müssen im Handel vorzüglich beliefert werden. Die Kartenabschnitte, mit Ausnahme der Kartoffelabschnitte, sind lt. Aufdruck zu bewerten. Wegen der Belieferung der Kartoffelabschnitte ergeht besondere Weisung an die Bürgermeisterämter.

Die Weinabschnitte der PDR-Karten können nur bei den Firmen Ziegler, Freudenstadt, und Waiblinger, Tübingen, eingelöst werden. Den PDR. ist die Möglichkeit gegeben, die Weinhandlungen

Georg Pfau, Calw.  
Hermann Schnauffer, Calw.  
mit der Abholung des Weines zu beauftragen.

Die Abrechnung der Kartenabschnitte ist von den Kleinhandelsgeschäften getrennt von den übrigen Lebensmittelkartenabschnitten mit den örtlichen Kartenausgabestellen vorzunehmen.

#### Zusatzkarten für Prioritätsbetriebe

Auf den Abschnitt DX der Zulagekarte für Prioritätsbetriebe können 1250 g Maismehl und auf den Abschnitt „Haferflocken“ 400 g Gerstengrütze abgegeben werden. Die übrigen Kartenabschnitte sind lt. Aufdruck zu bewerten.

Es wird darauf hingewiesen, daß auf die Abschnitte keine anderen Lebensmittel, als die oben freigegebenen, ausgeliefert werden dürfen.

Calw, 29. Januar 1948.

Kreisernährungsamt.

#### Nähmittel für Ausgewiesene

Bei den Firmen Heinrich Rühle in Calw, Gottlieb Schwarz in Nagold, Reinhold Hayer in Altensteig, Karl Kübler in Wildbad, Felix Rall, Inh. Eugen Rall in Neuenbürg können gegen Eintragung in den vom Umsiedlungsamt Calw ausgestellten bzw. mit einem Umzugsvermerk versehenen Ausgewiesenenausweis für jede in dem Ausweis eingetragene Person je 2 Rollen Nähkunstseide und 1 Knäuel Stopfgarn eingekauft werden. Bei abgelegenen Gemeinden sind die Bürgermeisterämter angewiesen worden, einen Sammelbezug für sämtliche Ausgewiesene der Gemeinde in die Wege zu leiten.

Landratsamt  
— Umsiedlungsamt —

#### Siedlungsland für Ausgewiesene

Auf Veranlassung des Staatskommissars für die Umsiedlung in Tübingen werden zur Zeit vollkommen unverbindlich Erhebungen über den Bedarf an Siedlungsland für Ausgewiesene (Ostflüchtlinge) angestellt. Die in Betracht kommende Aus-

## Gesetz zur Bekämpfung des Borkenkäfers

vom 11. November 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die zur Bekämpfung des Borkenkäfers in Waldungen aller Besitzarten erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

### § 2

(1) Wer den auf Grund des § 1 getroffenen Maßnahmen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen belegt.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Forstdirektion ein.

### § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 30. September 1949 außer Kraft.

Tübingen, den 11. November 1947.

Bock Dr. Schmid

Renner Dr. Sauer

Wildermuth Dr. Weiß

Wirsching

### Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Borkenkäfers vom 21. November 1947

Auf Grund von § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des Borkenkäfers vom 11. November 1947 (RegBl. S. 107) wird folgendes verordnet:

### § 1

Waldungen im Sinn des Gesetzes zur Bekämpfung des Borkenkäfers und der nachstehenden Bestimmungen sind alle mit Nadelholz bestockten Grundstücke

### § 2

(1) Erlangt ein Waldbesitzer oder ein in der Waldwirtschaft Beschäftigter Kenntnis davon, daß eine Waldung vom Borkenkäfer befallen ist, insbesondere, daß sich Bohrmehl oder sonstige Spuren des Borkenkäfers zeigen, so hat er unverzüglich dem nächsten staatlichen Forstamt Anzeige zu erstatten.

(2) Jeder Waldbesitzer hat dafür zu sorgen, daß seine Waldungen in den Monaten April bis Oktober alle 14 Tage, in den übrigen Monaten einmal im Monat auf Befehl durch Borkenkäfer abgesehen werden.

### § 3

(1) Nach näherer Anordnung des Sonderbeauftragten für die Borkenkäferbekämpfung oder der staatlichen Forstämter sind unverzüglich

gewiesenen, nämlich solche, die bis zu ihrer Flucht einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb zur Bewirtschaftung hatten, haben Gelegenheit bei den Bürgermeisterämtern einen Fragebogen anzufordern, den sie nach Ausfüllung über das Bürgermeisteramt dem Umsiedlungsamt Calw einsenden können. Aus der Ausfüllung des Vordrucks kann noch kein Anspruch auf Zuweisung von Siedlungsland abgeleitet werden.

Landratsamt Calw  
— Umsiedlungsamt —

#### Ausgabe von Fahrradbereifung

Die durch die Verbrauchergruppen an die Bedarfsträger ausgegebenen Ermächtigungsscheine für Fahrradbereifung mit dem Verfalltag 10. 2. 1948 sind unverzüglich den zuständigen Bürgermeisterämtern zwecks Ausfertigung zuzuleiten.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, den Bezugschein auszuhändigen und den Ermächtigungsschein sofort dem Kreiswirtschaftsamt einzureichen, damit die Fahrradbereifung beim Landesreifenlager abgeholt werden kann.

1. in der Zeit von Februar bis August Fangbäume zu werfen und zu über-

wachen,  
2. vom Borkenkäfer befallene Bäume zu fällen, aufzubereiten, auf Unterlagen zu entrinden und die Rinden vollständig zu verbrennen,

3. Begiftungen durchzuführen,  
4. Schädflächen von dem angefallenen Holz zu räumen und abzubrennen.

(2) Gegen diese Anordnung steht den beteiligten Waldbesitzern die Beschwerde an die Forstdirektion zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 4

Kommt ein Waldbesitzer seiner Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 oder einer Anordnung nach § 3 Abs. 1 nicht unverzüglich nach, so kann, unbeschadet einer etwa verwirkten Strafe, die Staatsforstverwaltung die Ausführung auf Kosten des Säumigen bewirken.

### § 5

Alle Personen, die mit der Bekämpfung des Borkenkäfers oder mit der Aufbereitung oder der Abfuhr von Käferholz beauftragt oder beschäftigt sind, haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die nach § 3 Abs. 1 getroffenen Anordnungen zu befolgen.

### § 6

Holz, das außerhalb des Waldes lagert, ist nach Anordnung des Sonderbeauftragten für die Borkenkäferbekämpfung oder des staatlichen Forstamts zu entrinden, die Rinde ist unverzüglich zu verbrennen.

### § 7

Die der Abwendung oder Verminderung der Borkenkäfergefahr dienenden Anordnungen haben die Waldbesitzer auf ihre Kosten auszuführen. Treffen die Anordnungen verschiedene Waldbesitzer, so haben diese die Kosten nach Verhältnis des Flächenanteils der zu schützenden Waldbestände gemeinschaftlich zu tragen. In Streitfällen hat das Forstamt die Kostenanteile der Einzelnen zu ermitteln und festzustellen. Hiergegen steht den beteiligten Waldbesitzern die Beschwerde an die Forstdirektion zu.

### § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Tübingen, den 21. November 1947.

Bock Dr. Schmid

Renner Dr. Sauer

Wildermuth Dr. Weiß

Wirsching

Die Bedarfsträger können die Bezugscheine erst ab 20. 2. 1948 über ein Fachgeschäft bei der Firma Christian Widmaier, Calw, einlösen.

Kreiswirtschaftsamt.

#### Diensträume des Umsiedlungsamtes

Die Diensträume des Umsiedlungsamtes befinden sich nicht mehr im Landratsamt, sondern im Hintergebäude Bahnhofstr. Nr. 42 im 2. Stock (also in demselben Gebäude wie die Arbeitsamtsnebenstelle Calw).

Fernsprecher: Calw Nr. 345.

Sprechstunden:

Montag bis Donnerstag 8—12 Uhr.

Freitag 8—12 Uhr,

13.30—17 Uhr.

Samstag keine.

Landratsamt.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.  
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

## Kontrolle der Führer ehemaliger militärähnlicher Verbände

Die französische Militärregierung hat folgende Anordnung erlassen (Journal Officiel Nr. 102 vom 29. August 1947):

**Art. 1:** Vom 1. Januar 1948 ab unterliegen die Führer der ehemaligen militärähnlichen Verbände, die keinen Offiziersrang in der deutschen Armee gehabt haben und die in folgenden militärähnlichen Verbänden die nachstehenden Dienstgrade innegehabt haben:

1. Waffen-SS, vom Unterscharführer ab und darüber;
2. Allgemeine SS, ebenso;
3. Sturmabteilung (SA), vom Sturmführer ab und darüber;
4. NSFK, ebenso;
5. NSKK, ebenso;
6. Hitlerjugend, alle Verbände: Jungvolk usw. (nur männliche Mitglieder), vom Gefolgschaftsführer oder diesem Gleichgestellten ab und darüber, und mit dem Vorbehalt, daß sie nicht unter die Verordnung Nr. 92 über Jugendamnestie fallen;
7. Reichsarbeitsdienst (nur männliche Mitglieder), vom Feldmeister ab und darüber;

den folgenden Verpflichtungen:

- A) sich einmal vierteljährlich zwecks Kontrolle beim Délégué de Cercle ihres Wohnsitzes (Gendarmerie du Cercle) zu melden, ausgenommen im Falle einer durch einen zugelassenen Arzt bescheinigten körperlichen Behinderung;
- B) jeden Wechsel ihres Wohnsitzes dem Délégué de Cercle (Gendarmerie du Cercle) vorher zu melden und sofort nach dem Eintreffen am neuen Wohnort diesen dem hierfür zuständigen Délégué de Cercle anzuzeigen.

Diese Bestimmungen befreien die Betroffenen nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus geltenden Ge-

setzen oder Anordnungen über Veränderungen des Wohnorts ergeben.

**Art. 2:** Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft (Verordnung Nr. 1 des Commandement Suprême Interallié).

Im einzelnen wird hierzu bestimmt:  
1. Die nach obiger Anordnung vorgeschriebene Kontrolle erfolgt ausschließlich durch persönliches Vorstellen bei der  
**Französischen Gendarmerie-Brigade in Calw,**

Stuttgarterstraße — Krankenhausstaffel.  
Meldungen und Sichtvermerke anderer franz. Dienststellen im Kreis, insbesondere der franz. Gendarmerie in Nagold, Neuenbürg oder Herrenalb werden von der Militärregierung nicht anerkannt.

2. Die erste Kontrolle wird für alle in Frage kommenden Personen während des laufenden Vierteljahres vom 1. Januar 1948 bis 31. März 1948 ohne Einteilung in Buchstaben- und ohne Festsetzung bestimmter Tage durchgeführt. Sprechstunden sind bei der franz. Gendarmerie-Brigade in Calw an jedem Werktag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr. In den folgenden Vierteljahren finden die Kontrollen auf dieselbe Weise durch einmalige Meldung und ohne besondere Anforderung statt.

3. Bei Zuzug in eine Gemeinde des Kreises müssen sich die Führer ehemaliger militärähnlicher Verbände unverzüglich bei der Gendarmerie-Brigade in Calw melden. Bei Wegzug haben sie sich vorher persönlich dort abzumelden. Im Todesfall obliegt diese Pflicht den Angehörigen. Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung ist der Gendarmerie-Brigade in Calw rechtzeitig eine Entschuldigung unter Anschluß eines ärztlichen Zeugnisses vorzulegen.

Landratsamt.

### Annahme von Anwärtern für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes

Gesuche um Zulassung zur Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes sind bis spätestens 18. Februar 1948 beim Landratsamt einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. ein vom Bewerber selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf; aus dem Lebenslauf müssen hervorgehen: Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort und Familienstand des Bewerbers, Name, Stand und Wohnort der Eltern, Zahl der Geschwister und deren Alter, ferner Bildungsgang seit dem Eintritt in die Volksschule, bisherige berufliche Tätigkeit, Zeiten des Arbeits- und Wehrdienstes sowie welche Gründe für die Wahl der Beamtenlaufbahn entscheidend waren;
2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis;
3. ein politisches Führungszeugnis (Leumundszeugnis);
4. der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit;
5. beglaubigte Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen;
6. bei Minderjährigen die Einverständniserklärung des Vaters oder Vormundes;
7. ein Lichtbild neuesten Datums;
8. Schulzeugnisse (möglichst beglaubigte Abschriften);
9. der Nachweis über die Beherrschung der deutschen Stenografie (80 Silben, kann nachgebracht werden);
10. ein politischer Fragebogen oder das Ergebnis der politischen Säuberung;
11. der Nachweis einer geeigneten Lehrstelle (Verwaltungsaktuar oder Gemeinde mit eigenen Fachkräften).

Hinsichtlich der Zulassung und Ausbildung der Verwaltungskandidaten werden bis zum Erscheinen der in Vorbereitung befindlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungs-

dienst die Bestimmungen der Verordnung betreffend die mittlere Verwaltungsdienstprüfung vom 16. 10. 1913 und der Vollzugsverfügung hierzu vom selben Tage (Reg.-Bl. 1913, S. 244 und 250) angewendet.

Voraussetzung für die Zulassung zum gehobenen Verwaltungsdienst ist nach der Prüfungsordnung der erfolgreiche Besuch der 6. Klasse einer höheren Lehranstalt; nach einer speziellen Weisung der Militärregierung vom Sommer 1947 jedoch grundsätzlich das Abitur. Der Bewerber darf das 21. Lebensjahr, in Ausnahmefällen das 25. Lebensjahr, nicht überschritten haben.

### Zulassung zum zweiten Lehrgang an der Staatl. Verwaltungsschule in Haigerloch

Der zweite Lehrgang an der Staatlichen Verwaltungsschule in Haigerloch beginnt voraussichtlich am 3. 5. 1948. Verwaltungskandidaten, die sich um Zulassung zum zweiten Lehrgang bewerben, haben dem für den Beschäftigungsort zuständigen Landratsamt einzureichen

1. einen ausgefüllten Fragebogen nach dem beim Landratsamt Calw, Abt. Ia, erhältlichen Muster,
2. eine Stammliste,
3. einen selbstverfaßten, eigenhändig geschriebenen Lebenslauf,
4. einen politischen Fragebogen bzw. eine Abschrift des Säuberungsentscheids,
5. ein Lichtbild,
6. eine beglaubigte Abschrift der Zulassungsverfügung des Württ. Innenministeriums,
7. beglaubigte Abschriften der Lehr- und Gehilfenzeugnisse,
8. einen Nachweis der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang (Vorkurs).

Sämtliche Verwaltungskandidaten, die den zweiten Lehrgang der Staatlichen Verwaltungsschule in Haigerloch besuchen wol-

len, haben eine Vorprüfung abzulegen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorprüfung 1948 ist die erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit (Lehr- und Gehilfenzeit) im Sinne der VO. betr. die mittlere Verwaltungsdienstprüfung vom 16. 10. 1913 sowie der Vollzugsverfügung vom gleichen Tage (Reg.-Bl. 1913, S. 244 und 250).

Die vorstehend genannten Gesuchunterlagen sind dem Landratsamt bis spätestens 18. Februar 1948 vorzulegen. Das Landratsamt wird über die Zulassung zur Vorprüfung entscheiden und den Prüfungstermin bekanntgeben.

Calw, 28. Januar 1948.

Landratsamt.

### Lohnsteuerabzug ab 1. 1. 1948

Das Finanzministerium teilt mit:

Durch das Kontrollratsgesetz Nr. 61, das am 1. 1. 1948 in Kraft getreten ist, ist das Kontrollratsgesetz Nr. 12 in einigen Teilen geändert worden. Soweit die Lohnsteuer in Betracht kommt, besteht eine der wesentlichsten Änderungen darin, daß künftig in den unteren Einkommenstufen höhere pauschale Abzüge für berufliche und besondere Aufwendungen berücksichtigt werden als bisher. Die seitherige Lohnsteuer-tabelle in Anlage B zum KRG Nr. 12 ist demgemäß aufgehoben und durch die neue Tabelle in Anlage B zum KRG Nr. 61 ersetzt worden. Für den praktischen Gebrauch werden zur Zeit Lohnsteuertabellen vorbereitet, aus denen die Lohnsteuer für jeden Bruttoarbeitslohn und für die hauptsächlichsten Lohnzahlungszeiträume abgelesen werden kann. Bis zur Veröffentlichung dieser Tabellen ist eine Übergangsregelung vorgesehen, die den tariflichen Änderungen des KRG Nr. 61 Rechnung trägt und es somit ermöglicht, daß die Arbeitnehmer sofort in den Genuß der steuerlichen Vergünstigungen kommen.

Die Übergangsregelung, die nach ihrer Genehmigung durch die Militärregierung öffentlich bekanntgemacht werden soll, wird zunächst bestimmen, daß sich infolge Erhöhung der steuerfreien Pauschbeträge die Lohnsteuerfreigrenzen ab 1. 1. 1948 um monatlich 26.— RM., wöchentlich 6.— RM. oder täglich 1.— RM. erhöhen, und daß somit Lohnsteuer nicht mehr einzubehalten ist, wenn der Arbeitslohn folgende Beträge nicht übersteigt:

Steuerklasse I	monatlich	109.99 RM.
	wöchentlich	25.38 RM.
	täglich	4.23 RM.
Steuerklasse II	monatlich	120.99 RM.
	wöchentlich	27.90 RM.
	täglich	4.65 RM.
Steuerklasse III, 1	monatlich	159.99 RM.
	wöchentlich	36.90 RM.
	täglich	6.15 RM.
Steuerklasse III, 2	monatlich	182.99 RM.
	wöchentlich	42.18 RM.
	täglich	7.03 RM.

In den übrigen Steuerklassen ändern sich die Freigrenzen entsprechend. Sodann wird angeordnet werden, daß die Lohnsteuer vorerst auf Grund der bisherigen Lohnsteuertabellen zu berechnen ist, wobei jedoch bei einem Monatslohn bis zu 425.— RM., einem Wochenlohn bis zu 98.— RM. oder einem Tageslohn bis zu 16.30 RM. vor Anwendung der Lohnsteuertabelle ein besonderer Freibetrag, der bei Monatslöhnen zwischen 26.— RM. und 1.— RM., bei Wochenlöhnen zwischen 6.— RM. und 0.25 RM. und bei Tageslöhnen zwischen 1.— RM. und 0.04 RM. liegt, abzusetzen ist. Lohnsteuerbeträge, die auf Grund der Übergangsregelung seit 1. 1. 1948 zu Unrecht einbehalten worden sind, können vom Arbeitgeber gegen künftige Lohnsteuer des Arbeitnehmers aufgerechnet werden; wenn ein solcher Ausgleich nicht vorgenommen wird, werden sie auf Antrag vom Finanzamt erstattet.

## Die Quittungskarte, die Versicherungskarte!

Die Landesversicherungsanstalt Württemberg — Zweigstelle Tübingen — gibt bekannt:

Bei Einführung der Invalidenversicherung hat sich der Gesetzgeber von dem Gedanken leiten lassen, daß die Beiträge durch Einkleben und Entwerten von Marken in die Quittungskarte zu entrichten sind. Die Versicherungsmarken sollen vom Arbeitgeber bei der Post gekauft werden. Der Versicherte muß sich eine Quittungskarte bei der Ortsbehörde ausstellen lassen und sie dem Arbeitgeber übergeben. Bei der Lohnzahlung sind sodann die Versicherungsbeiträge durch Einkleben und Entwerten der Marken zu entrichten. Diese Art der Beitragsentrichtung bestand bei den meisten Landesversicherungsanstalten bis zum Jahre 1942. Auch die Angestelltenversicherung führte ab 1. Januar 1924 dieses System ein. Es hat sich entschieden bewährt. Da der Arbeitgeber ohnehin den Arbeitslohn und die Abzüge berechnen muß, ist es keine große Sache, wenn er dann auch die Marken in die Quittungskarte bzw. Versicherungskarte einklebt und entwertet. Der Versicherte bekam, wenn die Quittungskarte voll war, was alle 1—2 Jahre der Fall gewesen ist, eine Aufrechnungsbescheinigung über die aufgerechnete Quittungskarte und konnte so die Beitragsleistung des Arbeitgebers übersehen. War z. B. ein Versicherter nur kurze Zeit, sagen wir 3—4 Wochen in einem Betrieb tätig, so konnte er bei Lösung des Arbeitsverhältnisses und Rückgabe der Quittungskarte sich überzeugen, ob die Beiträge nach Zahl und Höhe richtig entrichtet worden sind. Die aufgerechneten Quittungskarten wurden bei der Ursprungsanstalt aufbewahrt (was auch jetzt noch geschieht) und der Versicherungsträger hatte mit dem einzelnen Versicherten erst dann etwas zu tun, wenn ein Heilverfahrens- oder Rentenanspruch gestellt worden ist oder ein Anstand in der Beitragszahlung vorlag. Für die Angestelltenversicherung gelten die gleichen Bestimmungen.

Am 24. April 1942 wurde vom Minister für die Reichsverteidigung die 2. Lohnabzugsverordnung erlassen. In dieser ist bestimmt, daß bei den Pflichtmitgliedern der Invaliden- oder Angestelltenversicherung, die die Krankenversicherungspflichtig oder nur angestellten- und arbeitslosenversicherungspflichtig oder nur angestelltenversicherungspflichtig sind, die Beiträge mit den Krankenkassenbeiträgen eingezogen werden. Marken werden für diese Pflichtmitglieder der Rentenversicherung seit 29. Juni 1942 bzw. 1. Juli 1942 nicht mehr verwendet.

Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. Juni 1942 wurden für die Quittungskarten der Invalidenversicherung und die Versicherungskarten der Angestelltenversicherung neue Muster vorgeschrieben. Hiernach sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei ihren Arbeitnehmern in die Quittungs- bzw. Versicherungskarte folgende Einträge zu machen: Beginn und Ende der Beschäftigung, Arbeitsverdienst (Barbezüge und Wert der Sachbezüge) für die Beschäftigungszeit, Name und Sitz der Kranken-

kasse, an die die Beiträge abgeführt sind, Firmenstempel, Anschrift und Unterschrift des Arbeitgebers.

Der Eintrag in die Quittungskarte (Versicherungskarte) ist zu machen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Dienstverhältnisses. Dauert ein Beschäftigungsverhältnis über den 31. Dezember hinaus, so ist der Eintrag jedes Jahr, nach Beginn des neuen Jahres, für das abgelaufene Jahr zu vollziehen. Gemäß den Bestimmungen des § 317 der Reichsversicherungsordnung ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer binnen 3 Tagen, nach Beginn der Beschäftigung bei der Krankenkasse anzumelden. Innerhalb der gleichen Frist muß auch die Abmeldung erfolgen, wenn die Beschäftigung endet. Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (z. B. Erhöhung des Lohnes) sind ebenfalls der Krankenkasse binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Die pünktliche Erfüllung der Meldepflichten ist nicht nur deshalb wichtig, weil die Krankenkasse einen säumigen Meldepflichtigen bestrafen kann, sondern auch deshalb, weil nach den Meldungen die Beiträge berechnet und die Leistungen festgesetzt werden. Bei der Rentenversicherung wird auf Grund der Eintragungen in die Karten festgestellt, ob die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit erfüllt ist. Auch die Höhe der Rente ist hiervon abhängig. Ein Arbeitgeber, der nicht richtig meldet und seine Einträge in die Quittungskarte bzw. Versicherungskarte nicht richtig macht, kann u. U. zum Ersatz der Rente oder eines Teiles derselben oder zum Schadenersatz gegenüber dem Versicherungsträger durch Gerichtsurteil verpflichtet werden. Die Einträge in die Quittungskarten bzw. Versicherungskarten müssen mit dem Betrag, der an die Krankenkasse gemeldet ist und dem Bruttolohn des Versicherten übereinstimmen.

Nach § 318 a RVO sind die Krankenkassen berechtigt, Betriebsprüfungen vorzunehmen. Auch die Träger der Rentenversicherungen überwachen die Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen und die Einträge in die Quittungskarten.

Diejenigen Mitglieder der Invaliden- oder Angestelltenversicherung, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Pflichtversicherten gehören oder nicht, für die der Arbeitgeber die Beiträge nicht vom Arbeitsverdienst abzieht und an die Krankenkasse abliefern, entrichten die Beiträge durch Ankauf der Marken bei der Post oder durch Bareinzahlung bei der Allg. Ortskrankenkasse ihres Bezirks.

Die Quittungskarten bzw. Versicherungskarten müssen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um versicherungspflichtige oder freiwillige Mitglieder handelt, binnen 3 Jahren, nach dem Tage der Ausstellung, umgetauscht werden. Über den Inhalt der Karte erhält der Versicherte eine Aufrechnungsbescheinigung, die gut aufzubewahren ist, weil sie u. U. zur Begründung eines Rentenanspruchs als Beweismittel dienen kann.

Landratsamt  
— Versicherungsamt —

## Inhalt der neuesten Nummern des Journal Officiel

Nr. 131/132 vom 23. und 27. 1. 1948 (Eingang beim Landratsamt am 30. 1. 1948).

Verordnungen,  
Verfügungen und Anordnungen  
des Commandement en Chef  
Français en Allemagne

Anweisung vom 20. Januar 1947 für die Lagerung, den Transport, die Herstellung, die Einfuhr und die Ausfuhr von Kriegsmaterial, das in der Liste B des Gesetzes Nr. 43 aufgeführt ist, S. 1347.  
Berichtigung zum Gesetz Nr. 61 „Änderungen zum Gesetz Nr. 12 des Kontrollrates“, S. 1350.

Berichtigung zur Entscheidung D 2 (betrifft nur den franz. Text), S. 1350.  
Berichtigung zur Entscheidung H 8 (betrifft nur den franz. Text), S. 1350.  
Amtliche Bekanntmachungen, S. 37.

### Zuschüsse für Gruben- und Faserholz

Für Gruben- und Faserholz, das zur Erfüllung der für das Forstwirtschaftsjahr 1947 erteilten Holz einschlagsfestsetzung (Umlage) verkauft wurde, werden den Forstbetrieben des Nichtstaatswaldes (Körperschafts- und Privatwald) des Landes Württemberg und Hohenzollern Zuschüsse gewährt:

Für Grubenholz:

Kiefer u. Lärche je fm ohne Rinde 2.— RM.,  
Fichten, Tannen, Douglasien je fm ohne Rinde 2.50 RM.

Für Faserholz und Schichtnutzderbholz:  
Kiefern-, Fichten-, Tannen-, Aspen-, Pappeln- und Weidenfaserholz Klassen A1 bis D und Schichtnutzderbholz je rm mit Rinde 2.30 RM.,

Buchenfaserholz Klasse A1 bis D und Schichtnutzderbholz je rm mit Rinde 1.50 RM.

Ein Rechtsanspruch auf Bezahlung der Zuschüsse besteht nicht. Die Zuschüsse sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Waldbesitzer beantragen die Zuschüsse bei dem zuständigen Forstamt. Anträge, die nach dem 15. März 1948 gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

gez. Pfeiffsticker  
Kreisforstmeister Calw I.

### Lehrabschlussprüfungen der Lehrlinge

Die Industrie- und Handelskammer Rottweil hält im Frühjahr 1948 die üblichen Lehrabschlussprüfungen der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge ab.

Meldungen dafür sind bis spätestens 15. 2. 1948 bei unserer Nebenstelle Calw, Marktplatz 7, einzureichen.

Industrie- und Handelskammer  
Rottweil

### Öffentliche Spruchkammerverhandlung

Am Montag, den 9. 2. 1948, 9 Uhr, findet im Interniertenlager 77 in Ludwigsburg (ehemalige Frommankaserne), Bau D, Sitzungssaal Nr. 53, die öffentliche Verhandlung gegen den

Internierten Berthold Korff,  
geb. 14. 2. 1892 in Brockenhill/Australien,  
wohnhaft Bad Liebenzell, Uhlandstraße,  
unter dem Vorsitz von Herrn Klein statt.

### Sterbefälle:

Kath. Koch geb. Koch. Unsele lb. Mutter, Großmutter, Schwiegermutter und Schwester ist kurz nach ihrem 77. Geburtstag nach schwerem, mit großer Geduld ertragenem Leiden sanft im Herrn entschlafen. Wir haben sie am 27. Januar in Eifringen zur letzten Ruhe gebettet. Für alle Beweise herzliche Teilnahme, die tröstenden Worte am Grabe,

dem Singchor und für das Geleit zur letzten Ruhstätte danken herzlichst die tieftrauernden Hinterbliebenen: Georg Koch u. Frau, Plorzheim; Käthe Koch, Obersontheim; Philipp Koch und Familie, Eifringen; Albert Koch und Familie, Eifringen; Andr. Koch u. Familie, Plorzheim; Pauline, Renz und Tochter, Eifringen; Wilh. Koch und Familie, Stammheim; Jakob Koch, Hornberg.

### Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag Estomihi, 8. Febr. 1948:  
8.30 Uhr Christenlehre (Töchter) im Bachsaal des Vereinshauses.  
9.30 Uhr Hauptgottesdienst in der Kirche (Dohmstreich). 10.45 Uhr Kindergottesdienst in Kirche und Vereinshaus. 17.00 Uhr Abendgottesdienst im Georgenäum (Geprags).

Mittwoch, 11. Febr., 8.30 Uhr Beistunde.

Donnerstag, 12. Febr., 20 Uhr Bibelstunde.

**Helft den  
Hochwasser-  
geschädigten!**